



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Thomas Weiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

19. Juni 2019

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 5. Juni 2019

TOP 13 E-Roller in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/4883

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 5. Juni 2019 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat gemeinsam mit den Ländern einen Verordnungsentwurf erarbeitet, damit Elektrokleinstfahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen können. Dabei wird das Ziel verfolgt, insbesondere die Potenziale auf der so genannten letzten Meile zu nutzen, um damit einen weiteren Beitrag zu einer effizienten und emissionsarmen Mobilität zu leisten. Die Elektrokleinstfahrzeuge stellen damit auch eine sinnvolle Ergänzung der Mobilität beispielsweise von Pendlern dar.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff „Elektrokleinstfahrzeuge“ – anders als die öffentliche Diskussion vermuten lässt – nicht nur E-Roller umfasst. So sind kleinere Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, wie beispielsweise elektrische Tretroller, E-Scooter, Segways, aber auch Hoverboards und E-Skateboards, unter dem Oberbegriff „Elektrokleinstfahrzeuge“ zusammengefasst. Dabei ist noch ein wichtiges Merkmal hervorzuheben: Die aktuelle Verordnung behandelt ausschließlich Elektrokleinstfahrzeuge mit einer Lenkstange.



Diese Fahrzeuge sind zudem batteriebetrieben und somit emissionsfrei. Sie zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie kleine Ausmaße und ein geringes Gewicht haben. Zudem sind sie in der Regel faltbar, sodass sie auch getragen werden können. Dies ermöglicht die Mitnahme in den Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs und bietet damit die Grundlage zur Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel. Es ist davon auszugehen, dass Elektrokleinstfahrzeuge damit eine wichtige Ergänzung zum Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs werden können.

Was den Einsatzbereich anbelangt, ist davon auszugehen, dass mit diesen Fahrzeugen insbesondere kurze Distanzen – die so genannte „Letzte-Meile“ – überwunden werden. Insofern sind einheitliche verbindliche Regelungen zum Betrieb dieser Kraftfahrzeuge nicht nur aus Gründen der Verkehrssicherheit, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Elektromobilität und der Nutzung innovativer Mobilitätskonzepte erforderlich. Mit der nunmehr vorliegenden Regelung hat die Bundesregierung die verhaltens- und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen geschaffen.

Dem Erlass der Verordnung war eine intensive Abstimmung mit den Ländern vorausgegangen. Die Abstimmung war begleitet von einer Reihe von Petitionen im Deutschen Bundestag, Eingaben von Interessensverbänden und Institutionen, wie beispielsweise dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR), der Deutschen Verkehrswacht (DVW), dem Gesamtverband der Deutschen Versicherer (GDV), oder auch den Fußgänger- und Blindenverbänden. Die wichtigsten Forderungen bezogen sich auf ein generelles Verbot der Nutzung von Gehwegen sowie auf die Festlegung eines Mindestalters von 14 Jahren. Die damit verbundene Diskussion mündete in 43 Änderungsanträgen der Länder zum Verordnungsentwurf. Der Bundesrat hat daraufhin am 17. Mai 2019 beschlossen, der Verordnung mit den folgenden wichtigsten Maßgaben zuzustimmen:

- Vorgesehen ist, dass künftig für Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- und Haltestange grundsätzlich die Straßenverkehrsregeln gelten, die für Fahrräder gelten.
- Geplant ist, dass Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, die folgende Merkmale aufweisen:
 - Lenk- oder Haltestange,
 - 6 km/h bis max. 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,



- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen),
- verkehrssicherheitsrechtliche Mindestanforderungen, wie beispielsweise Brems- und Lichtsysteme, oder auch die elektrische Sicherheit.
- Das Mindestalter für die Nutzung beträgt 14 Jahre.
- Elektrokleinstfahrzeuge sollen auf vorhandenen baulich angelegten Radwegen oder Radfahrstreifen fahren – nur wenn diese fehlen, darf auch die Fahrbahn genutzt werden.
- Eine Versicherungspflicht ist vorgesehen (Versicherungsplakette).
- Ein Helm wird empfohlen.

Eine Verhinderung nachgefragter und sinnvoller neuer Technologien durch Verbote ist nicht der richtige Weg für einen Technologiestandort wie Rheinland-Pfalz. Vielmehr müssen Regelungen gefunden werden, die die Anwendung des Neuen für alle verträglich gestaltet. Dies drückt sich in der nunmehr verabschiedeten Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr aus. Im Rahmen der Verordnung sind nunmehr Regelungen getroffen, die die Mobilitätsinteressen und zugleich die Verkehrssicherheit für alle Personen sicherstellt.

Wie bei allen Innovationen gilt es aber auch hier, dass bestmögliche Vorkehrungen für alle Interessen – insbesondere der Verkehrssicherheit – zu schaffen sind. Das wird durch die vorliegende Verordnung umgesetzt. Gleichwohl wird erst die Praxis zeigen, ob eine Nachjustierung erforderlich wird. Drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung wird daher eine Evaluierung des Verordnungsvorhabens durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) durchgeführt. Insgesamt aber wollen wir neue Wege für eine moderne, umweltfreundliche und saubere Mobilität in unseren Städten ermöglichen – und gleichzeitig für die Sicherheit auf unseren Straßen sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing